

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 61.

Freitag den 2. März.

1866.

Bekanntmachung.

Die Anfertigung fünf neuer Messbuden soll im Wege der Submission vergeben werden. Die Bedingungen sind im Locale des Bauamts auf dem Rathause einzusehen und versiegelte Anerbietungen mit der Aufschrift „Messbuden“ dafelbst bis zum 7. d. Mr. Abends 6 Uhr abzugeben. — Leipzig, den 1. März 1866.

Des Rathes Deputation für Messstände.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 7. Februar d. J.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß.)

Der Ausschuss bemerkte zu der Rathsvorlage:

Die vom Rath in Betreff eines großen Bassins geäußerten Bedenken konnte man schon um deswillen nichttheilen, weil man eine andere, als die vom Rath angenommene Anlegung des Bassins für zweckmäßig erachtete und insbesondere der Meinung war, daß von einer Ausmauerung derselben abzusehen, dem Bassin dagegen eine weit größere Dimension zu geben sei. Man sah jedoch davon ab, für jetzt einen Antrag auf Errichtung eines derartigen Bassins zu wiederholen und hielt es für gerathen zunächst den Eingang eines landwirtschaftlich-sachverständigen Gutachtens abzuwarten, dessen Einholung auch in dem Gutachten des Herrn Stadtkommissärs empfohlen wird.

Was die Anlegung des großen Schleusenzugs anlangt, so hatte man den vom Rath zur Rechtfertigung seines Beschlusses angeführten Gründen beizutreten und die Anlage in der Art und Weise, wie sie projectirt ist, für eine zweckmäßige zu erachten.

Der Ausschuss empfahl daher einstimmig

den Beitritt zum Rathsvorschlage, zugleich aber die Genehmigung an die Voraussetzung zu knüpfen, daß die Schleusenanlage in der Weise ausgeführt werde, daß die Anlegung eines großen Bassins möglich bleibe;

ferner beim Rath zu beantragen, er möge wegen Anlegung eines großen Bassins das Gutachten eines Sachverständigen in landwirtschaftlichen Fragen einholen und von dem seinerseits nach Eingang dieses Gutachtens gefassten Beschlusse dem Stadtverordneten-Collegium Mittheilung machen,

so wie endlich gegen den Rath die Erwartung auszusprechen, er werde bei Legung der Schleuse und bei theilweiser Verlegung des Pleißenflüßbettes darauf achten, daß durch diese Einrichtungen für eine künftige Entwicklung der Schiffssahrt nicht Hindernisse geschaffen werden.

Der Herr Ref. entwickelte zunächst die Motive, aus denen es für die Zukunft wünschenswerth erscheine, bei den betreffenden Anlagen die Interessen der künftigen Schiffssahrt nicht außer Auge zu lassen. Er hob dabei die hohe Bedeutung hervor, die die natürlichen Wasserstraßen sicher mit der Zeit erlangen werden, und die es zur Pflicht macht, selbst kleinere Flüsse, wenn auch nur als Verbindungsglieder für große Anlagen, der Schiffssahrt offen zu halten; daß ihn selbst dabei irgend ein specielles, rein persönliches Interesse nicht leiten könne, glaubte er nicht hinzufügen zu müssen.

Herr Lorenz erklärte sich gegen die Entnahme der für die Schleuse nötigen Summen aus dem Stammvermögen.

Abgesehen von dem Bedarfe für die Schleusenanlagen im Herrmannschen Grundstück, dessen Deckung aus dem Stammvermögen allenfalls zu rechtfertigen sei, wenn auch nicht als zweifellos richtig ertheine, dürfe man die betreffenden Kosten nach den Bestimmungen der Städteordnung nicht aus dem Stammvermögen bestreiten. Er beantragte,

zu erklären, daß man mit der vom Rath vorgeschlagenen

Deckung nicht einverstanden sei.

Dem Rath stehé die Wahl frei, ob er den Bedarf aus dem Betriebe entnehmen oder durch Anleihe beschaffen wolle. Im ersten Falle ständen das im diesjährigen Budget wieder enthaltene, aber schwerlich zur Verwendung kommende Postulat für

den Neubau der Gerberbrücke, so wie die Betriebsüberschüsse der Gasanstalt aus dem Jahre 1864 zur Disposition.

Der Lorenzsche Antrag ward ausreichend unterstützt.

Herr Bassenge erklärte sich gegen denselben. Die Schleuse sei eine bleibende, sogar nutzbare Anlage und die Verwendung des Stammvermögens dazu nicht gegen die Bestimmung der Städteordnung, welche überhaupt nur eine pflegliche Benutzung des Stammvermögens verlange.

Herr Hemyer hielt die Durchführung der vom Rath bezüglich der Grubenanlagen gefassten Beschlüsse nicht für möglich, und den Zeitpunkt für die grohe theuere Schleusenanlage für übel gewählt. Den Neubau der Gerberbrücke erachtete er dagegen für viel nothwendiger.

Herr Lorenz bestritt die Bemerkungen Herrn Bassenges. Die Schleuse bringe keinen Extratrag. §. 33 der Städte-Ordnung spreche übrigens entschieden für seine, des Sprechers, Ansicht.

Herr Adv. Anschütz bezeichnete andererseits die Verwendung des Stammvermögens zu der Anlage als völlig gerechtfertigt, die Herstellung der Schleuse selbst aber als zweckmäßig und dringend nothwendig.

Herr Adv. Winter schloß sich unter Bezugnahme auf §. 33 der Städte-Ordnung den Bemerkungen des Herrn Lorenz an, während Herr Bassenge bei seiner Meinung beharrte, indem er darauf hinwies, daß das Stadtmögen überhaupt noch gar nicht festgestellt sei.

Nachdem der Herr Referent die gesundheitspolizeiliche Nothwendigkeit der Schleusenanlage hervorgehoben und die Ausführbarkeit der bezüglich der Gruben vom Rath gefassten Beschlüsse für kaum zweifelhaft erklärt, auch für die Stadt Leipzig die Füglichkeit in Anspruch genommen hatte, alle für ihre Wohlfahrt nötigen Anlagen ohne ängstliche finanzielle Bedenken vorzunehmen, erklärte er sich für die Entnahme der Kosten aus dem Stammvermögen als einer völlig berechtigten Maßregel, da die Entwässerung des Herrmannschen Grundstückes und seiner Umgebung nur auf diesem Wege möglich sei.

Gegen eine Stimme ward darauf die Ausführung des Schleusenbaues, einstimmig die Verwendung der dafür postulirten Summe, gegen fünf Stimmen deren Entnahme aus dem Stammvermögen genehmigt, in allen übrigen Theilen den Ausschusshandlungen einstimmig beigetreten.

7.
Die Vornahme eines Einbaues in das Leihhaus.

Die gegenwärtigen Locale für die Zwecke des Leihhauses reichen nicht mehr aus. Der Rath hat deshalb in die östliche Seite des Grundstückes einen neuen Flügel einzubauen beschlossen.

Die Anschlagskosten, deren Verbilligung der Ausschuss empfahl, betragen 16318 Thlr. und sollen aus dem Stammvermögen entnommen werden.

Herr Klemm, auf die früheren Verhandlungen wegen baulicher Umgestaltungen des Gebäudes und auf den seitdem außerordentlich gestiegenen Pfänderumsatz hinweisend, empfahl die Annahme des Ausschussgutachtens, welche darauf einstimmig erfolgte.

8.
Die Weiheilung der Stadt an Errichtung einer Schwimm-

und Badeanstalt.

Die Buschrit des Rathes ist bereits in diesem Blatte veröffentlicht.

Der Ausschuss bemerkte dazu:

Man begrüßte den vorgelegten Plan mit Freuden und erkannte dankbar die Bestrebungen Derselben an, die sich für Durchführung derselben unmittelbar interessiren.

Die Verpflichtung der Stadt, ein Unternehmen zu unterstützen,